

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 28.06.13

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Unterflurhausmüllbehälter**

*Unterflurhausmüllbehälter sind grundsätzlich eine saubere und platzsparende Lösung zur Entsorgung von Hausmüll. Gerade in Bereichen, in denen eine Entsorgung noch immer als Sackabfuhr erfolgt, bieten diese Behälter zahlreiche Vorteile.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Stadtreinigung Hamburg (SRH) wie folgt:

- 1. In welchen Straßenzügen ist der Einsatz von Unterflurhausmüllbehältern geplant und welche Voraussetzungen müssen an diesen Standorten erfüllt sein?*

Zurzeit gibt es Planungen für Unterflurbehälter (UFB) in folgenden Straßen:

- Wohlwillstraße,
- circa zehn mögliche Standorte in Altona (zum Beispiel Stresemannstraße, Treppenviertel in Blankenese, Holstenplatz und so weiter) und
- Mühlenkamp.

Der potenzielle Standort muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- In dem Bereich sollte der Anteil der Sackabfuhr für Restmüll möglichst hoch sein,
- die Leitungsfreiheit im geplanten Bereich muss gegeben sein, beziehungsweise es dürfen nur geringe Aufwände für den Umbau von Leitungen erforderlich sein,
- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (einschließlich Fahrrad- und Fußgängerverkehr) müssen gewährleistet bleiben,
- der Untergrund muss befestigt und für Traglasten von mindestens 26 Tonnen geeignet sein,
- Standorte im Wurzelbereich von Bäumen sind nicht zulässig,
- es dürfen möglichst keine Pkw-Parkplätze verloren gehen,
- eine sichere Erreichbarkeit für das SRH-Kranfahrzeug muss gewährleistet sein (maximal 8,5 Meter Entfernung und mindestens 8 Meter lichte Höhe im Bereich der Krantätigkeit),
- Gebäudeöffnungen (Fenster und Türen) müssen ausreichend entfernt liegen.

2. *Wie viele Nutzer beziehungsweise Hauseigentümer haben bereits Interesse an der Installation von Unterflurhausmüllbehältern bekundet?*

Eine Erfassung der interessierten Nutzer beziehungsweise Hauseigentümer für UFB auf privatem und auf öffentlichem Grund wird von der SRH nicht geführt.

3. *Wer muss die Installation eines Unterflurhausmüllbehälters bei wem beantragen?*

Der Antrag von UFB auf Privatgrund erfolgt durch den Grundeigentümer bei der SRH. Bei UFB auf öffentlichem Grund beantragt die SRH eine entsprechende Sondernutzungs Erlaubnis.

4. *Welche (bau-)rechtlichen Genehmigungen sind von wem vor der Installation eines Unterflurhausmüllbehälters nachzuweisen?*

Bei Gebäudeneubauten muss eine baurechtliche Genehmigung von UFB vom Bauherren beantragt werden (auf Privatgrund). Bei der Umgestaltung von Abfallbehälterstandplätzen ist keine Baugenehmigung erforderlich.

5. *Wer ist für die Installation eines Unterflurhausmüllbehälters zuständig?*

Für die Installation von UFB auf Privatgrund richtet der Grundeigentümer die Baugrube ein und die SRH liefert die Systeme. Auf öffentlichem Grund ist die SRH für den kompletten Bau zuständig.

6. *Wie hoch sind die Investitionskosten für die Anschaffung und Installation eines Unterflurhausmüllbehälters und wer hat diese zu tragen?*

Die Kosten hängen unter anderem von der Größe des einzubauenden UFB ab. Die Kosten für einen Behälter und den Bettungsschacht betragen 7.300 Euro (ohne Mehrwertsteuer). Hinzu kommen jeweils die Kosten für die Baugrube, die generell nicht beziffert werden können, da sie von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Auf Privatgrund trägt der Grundeigentümer die Kosten für den Betonschacht und die Baugrube. Die Kosten für das innenliegende Behältersystem sowie die Krankkosten trägt die SRH. Auf öffentlichem Grund trägt die SRH sämtliche Kosten.

7. *Wie groß ist die Fläche, die für die Installation von Unterflurhausmüllbehältern mindestens erforderlich ist?*

Grundsätzlich ist die für einen UFB erforderliche Fläche von der Anzahl der angeschlossenen Haushalte und damit von der Größe des UFB abhängig. Ein UFB mit den kleinsten Außenmaßen des Betonschachts misst im Grundriss 1,665 Meter mal 1,665 Meter (2,77 Quadratmeter). Hinzu kommt ein Sicherheitsabstand zu festen Einbauten zum Beispiel Mauern, Lampen und so weiter von mindestens 0,5 Metern.

8. *Ist die Fläche für die Unterflurhausmüllbehälter von den Gebäudeeigentümern auf privaten Grundstücken nachzuweisen oder ist ein Nachweis auf öffentlichen Flächen zulässig?*

Flächen für UFB auf öffentlichem Grund werden von den zuständigen Bezirksämtern nur im Einzelfall genehmigt, wenn nachweislich keine Flächen auf privatem Grund vorhanden sind beziehungsweise wenn keine Standflächen für Abfallbehälter geschaffen werden können und wenn alle bau- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

9. *Falls die Nutzung öffentlicher Flächen möglich ist: Sind Mieten oder Pachtgebühren für die Nutzung der öffentlichen Flächen vorgesehen?*

*Wenn ja, wie hoch sind die Mieten beziehungsweise Pachten und wer hat diese zu tragen?*

Bei UFB auf öffentlichem Grund entrichtet die SRH Nutzungsgebühren an das jeweilige Bezirksamt. Diese Kosten werden an die Grundeigentümer weitergegeben. Die Höhe der monatlichen Standplatzgebühr für UFB auf öffentlichem Grund beträgt zurzeit für jede angeschlossene Benutzungseinheit 7,10 Euro (Gebührenklasse Ö2).